

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“

zwischen

1. der Stadt Heidenheim an der Brenz

Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg

und

2. der Stadt Giengen an der Brenz

Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle

3. der Stadt Herbrechtingen

Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Vogt

4. der Gemeinde Gerstetten

Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Polaschek

5. der Gemeinde Steinheim am Albuch

Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Weise

6. der Gemeinde Königsbronn

Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stütz

7. der Gemeinde Nattheim

Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bereska

8. der Gemeinde Sontheim an der Brenz

Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kraut

9. der Stadt Niederstotzingen

Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Bremer

10. der Gemeinde Dischingen

Marktplatz 9, 89561 Dischingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Jakl

11. der Gemeinde Hermaringen

Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Mailänder

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Heidenheim und die dieser Vereinbarung beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim (nachstehend alle „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Heidenheim. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Heidenheim über. Die Stadt Heidenheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim“.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann in eigener Verantwortung Mitglieder für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Abs. 3 BauGB). Bei der Anzahl der Gutachter (GA) gelten folgende Höchstgrenzen: bis 5.000 Einwohner (EW): 3 GA, bis 15.000 EW: 4 GA, bis 25.000 EW: 5 GA, bis 50.000 EW und darüber: 8 GA. Zusätzlich sollten mindestens 2 Gutachter als landwirtschaftliche Sachverständige dem Gremium angehören. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Der erste Gutachterausschuss setzt sich somit zusammen aus:

• Stadt Heidenheim	Vorsitzender	2 stellv. Vorsitzende	5 Gutachter
• Stadt Giengen		1 stellv. Vorsitzender	4 Gutachter
• Stadt Herbrechtingen		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Gerstetten		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Steinheim		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Königsbronn		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Nattheim		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Sontheim/Brenz		1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Stadt Niederstotzingen		1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• Gemeinde Dischingen		1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• Gemeinde Hermaringen		1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• landwirtschaftliche Sachverständige			2 Gutachter

(3) Jede beteiligte Gemeinde soll aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vorzugsweise Bediensteter der Gemeinde ist, benennen. Der Vorsitzende wird vom stellv. Vorsitzenden der Gemeinde vertreten, in deren Gebiet die zu beratenden Gutachten liegen.

(4) Die Stadt Heidenheim stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(6) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter dieser Behörde als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Heidenheim sind noch bis zum 15. August 2021 bestellt. Sie werden ihr Amt zum 30. Juni 2020 niederlegen. Die von allen beteiligten Gemeinden nach Abs. 2 neu vorgeschlagenen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 in den dann „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ bestellt.

(8) An den Sitzungen des Gutachterausschusses zur Beratung und Beschlussfassung nehmen in der Regel der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Gutachter teil (Ausnahme Bodenrichtwertsitzung siehe Abs. 11). Bei Bedarf leitet die Sitzung der stellv. Vorsitzende der Gemeinde in dessen Gebiet die Beratung an.

(9) Vorrangig sollen örtlich vorgeschlagene Gutachter eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann ein Gutachter mit speziellem Fachwissen eingesetzt werden. Bei kleinen Gemeinden kann es die Auftragslage notwendig machen, dass Gutachten verschiedener Gemeinden zu einer Sitzung zusammengefasst werden müssen. Die Sitzung soll dann mit mindestens einem Gutachter je Gemeinde durchgeführt werden.

(10) Die Organisation der Gutachterausschusssitzungen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle. Für die Sitzungen ist von der Verwaltung vor Ort ein Raum zur Verfügung zu stellen.

(11) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte einer Mitgliedsgemeinde sollen alle Gutachterinnen und Gutachter der Mitgliedsgemeinde eingeladen werden. Gemeinden mit vergleichbaren Marktverhältnissen können zu einer Sitzung zusammengefasst werden.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Heidenheim eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidenheim zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Heidenheim.

(3) Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstiger vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Zu diesem Zweck übersenden die Gemeinden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).

(2) Die Geschäftsstelle stellt ein Antragsformular auf Erstattung eines Gutachtens bereit. Der Antrag wird auf der Homepage aller Gemeinden bereitgestellt. Die Auftragserteilung kann auch direkt bei jeder Verwaltung erfolgen. Eingegangene Aufträge sind direkt an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(3) An den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben sind ungeöffnet an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weiterzuleiten. Bei den Gemeinden eingehende Urkunden, welche für den Gutachterausschuss bestimmt sind, werden innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die gemeinsame Geschäftsstelle weitergeleitet.

(4) Jede der beteiligten Gemeinden kann für eigene Zwecke eine Verkehrswertermittlung (Wertauskunft) beantragen. Die Wertauskunft wird von der Geschäftsstelle, ohne Beteiligung des Gutachterausschusses, erstattet. Wertauskünfte werden auf Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.

(5) Zur Förderung des Informationsaustausches und zur Regelung von auftretenden Problemen lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedsgemeinden zu einer Arbeitssitzung ein. Die Geschäftsstelle berichtet über ihre Tätigkeit und die angefallenen Kosten.

§ 5 Führung der Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufverträge werden in der gemeinsamen Geschäftsstelle in einer elektronischen Kaufpreissammlung erfasst und soweit möglich ausgewertet.

(2) Zur Auswertung von bebauten Grundstücken, um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln, ist die Einsicht in Bauakten erforderlich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird die Auswertung in den einzelnen Gemeinden nach Absprache vor Ort stattfinden. Hierfür sind von den Gemeinden ein Schreibtisch mit Internetzugang und die benötigten Bauakten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten werden gemäß § 12 GuAVO alle 2 Jahre ermittelt. Jede Gemeinde erhält eine Zusammenstellung ihrer Bodenrichtwerte zur öffentlichen Bekanntgabe in elektronischer Form. Jede Gemeinde erhält die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerte in elektronischer Form zur Übernahme in ihr Geoinformationssystem. Die Geschäftsstelle übermittelt die Daten an Boris-BW. Im Grundstücksmarktbericht werden alle Gemeinden dargestellt. Er enthält Umsatzzahlen, Durchschnittswerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 BauGB Abs. 5) und wird den Gemeinden kostenlos für eigene Zwecke in elektronischer Form (PDF-Datei), bei Bedarf auch in gedruckter Form, übermittelt. Er kann gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erworben werden.

(4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nur schriftlich in anonymisierter Form (Ausnahme Gerichtsgutachten) gemäß § 13 GuAVO abgegeben. Mit dem Grundstücksverkehr beauftragte Mitarbeiter der Gemeinden erhalten diese Auskünfte kostenfrei. Bodenrichtwertauskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Mündliche Auskünfte werden kostenfrei erteilt. Die Bürgerberatung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die gemeinsame Geschäftsstelle übermittelt die erhobenen Daten regelmäßig an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

§ 6 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Heidenheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), hier Gebührenverzeichnis Nr. 31,

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossen und ist in allen Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ). Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Heidenheim dieses Recht durch Erlasse einer Erstreckungssatzung wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 7 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Heidenheim bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen, Fortbildungskosten sowie die Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (excl. Fortbildungskosten), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird. Die Personalkosten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie Bedienstete der Gemeinden sind, tragen die Gemeinden selbst.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Im Zuge der Abrechnungen erhält jede Gemeinde den Geschäftsbericht mit folgendem Inhalt:

- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

(4) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den beteiligten Gemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Eine Erstattung wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

§ 8 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand

zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original-NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungspläne und Orthofotos soweit vorhanden. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwertkarten. Die bisher bei den Gemeinden erstellten Gutachten sind bei der jeweiligen Gemeinde zu archivieren. An die gemeinsame Geschäftsstelle ist eine Liste der in den letzten 10 Jahren erstellten Gutachten mit Objektangabe und ermitteltem Verkehrswert zu übergebenden. Bei Bedarf sind die Gutachten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(2) Sobald die Geodatenbestände bei einer Gemeinde aktualisiert werden, übergibt die Gemeinde das entsprechende Update oder den aktualisierten Datenbestand spätestens nach zwei Wochen an die Stadt Heidenheim.

(3) Die Gemeinden stellen der Geschäftsstelle die Aufteilungspläne von Wohnungs- und Teileigentum zur Anlegung in der Datenbank auf Anforderung zur Verfügung.

(4) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung eines Gutachtens sind auf Anforderung der Geschäftsstelle die komplette Bauakten im Original sowie Auskünfte zu Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) oder alten Ortsbauplänen, Baulasten, Altlasten, Auskunft über die ausstehende Abrechnung von Erschließungskosten, Daten zu Ver- und Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.), Daten zum Denkmalschutz, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Flurbereinigungen), Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren und Einwohnermeldedaten innerhalb von 2 Wochen in elektronischer Form, ersatzweise in Papierform, zu liefern.

(5) Liegen die Daten bereits elektronisch vor und ist es möglich der Geschäftsstelle einen Zugriff einzurichten, so erhebt die Geschäftsstelle die Daten selbst.

(6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(7) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

(8) Die Bauakten werden nach Auftrags erledigung sofort zurückgegeben.

§ 9 Vertraulichkeit der Daten

(1) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung (§ 11 Absatz 5 GuAVO und § 195 Absatz 2 BauGB).

(2) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werden- den Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne die- ser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(4) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäfts- stelle erfolgt zum 1. Juli 2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen sobald die Beschlüsse aus den Gemeinden vorliegen. Die Zusam- menführung der automatisierten Kaufpreissammlungen erfolgt im 2. Quartal 2020. Ab der Zu- sammenführung müssen die Kaufverträge dann von der Geschäftsstelle Heidenheim erfasst werden. Die gemeinsame Geschäftsstelle informiert die umliegenden Notare über die Ände- rungen in der Zuständigkeit.

(2) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 7 Absatz 2 festgeleg- ten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet. Die Vorauszahlung gemäß § 7 Absatz 4 erfolgt erstmalig zum 30. September 2020.

(3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Vorhandene Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

(4) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Heidenheim und den abgebenden Städten und Gemeinden nach dem 31. März 2020 eingegangenen und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(5) Für die übergebenen Anträge gelten die Gebührensatzungen welche zum Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit hatten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Stuttgart) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 12-fach auszufertigen. Jede Mitgliedsgemeinde sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Heidenheim an der Brenz

Ort, Datum

Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Für die Stadt Giengen an der Brenz

Ort, Datum

Dieter Henle, Oberbürgermeister

Für die Stadt Herbrechtingen

Ort, Datum

Daniel Vogt, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gerstetten

Ort, Datum

Roland Polaschek, Bürgermeister

Für die Gemeinde Steinheim am Albuch

Ort, Datum

Holger Weise, Bürgermeister

Für die Gemeinde Königsbronn

Ort, Datum

Michael Stütz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Nattheim

Ort, Datum

Norbert Bereska, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz

Ort, Datum

Matthias Kraut, Bürgermeister

Für die Stadt Niederstotzingen

Ort, Datum

Marcus Bremer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Dischingen

Ort, Datum

Alfons Jakl, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hermaringen

Ort, Datum

Jürgen Mailänder, Bürgermeister